



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 03

Rosenheim, 29.01.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

| | |
|---|----|
| Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 222 Rosenheim Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) | 11 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Aufzuges an das bestehende Gebäude; Fl. Nr. 411; Karpfenweg 14; Edling, Gemarkung Edling..... | 15 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Lebensmittelmarktes mit 2 Büros, 9 Wohnungen und einer Tiefgarage; Fl. Nr. 127, 124, 126 Gemarkung Riedering | 16 |

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

| | |
|--|----|
| Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Rothbach", Gemeinde Riedering..... | 17 |
|--|----|

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

| | |
|---|----|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen | 18 |
|---|----|

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

| | |
|--|----|
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Herstellung eines bismuthaltigen Katalysators in der Teilanlage 064 der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Waldheimer Str. 15 in 83052 Bruckmühl | 22 |
|--|----|

Finanzwesen

| | |
|--|----|
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Schulverbandes Babensham | 24 |
|--|----|

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 26 |
|--|----|

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 27

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis der Amtsblatt-Jahresausgabe 2020

Anlage 2 zum

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG-;

Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Rothbach", Gemeinde Riedering

Anlagen 3 – 5 zum

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim - Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen

| |
|---|
| Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt |
|---|

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 222 Rosenheim Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- o **Bundeswahlgesetz** (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist
- o **Bundeswahlordnung** (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und –ort

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 222 Rosenheim lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Kreiswahlleiterin
Landratsamt Rosenheim
Postfach 10 04 65
83004 Rosenheim

Haus- und Paketanschrift

Die Kreiswahlleiterin
Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Kreiswahlleiterin Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien zusätzlich eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu oben Nr. 5.2).

Den Kreiswahlvorschlägen von Parteien ist zudem beizufügen:

- o eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- o die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- o eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden (siehe oben Nr. 5.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft, Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs kann bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden (wahl@Ira-rosenheim.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen bezogen werden.

Rosenheim, 15.01.2021
Landratsamt Rosenheim

gez.

Müller
Kreiswahlleiterin

21-0041

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Aufzuges an das bestehende Gebäude; Fl. Nr. 411; Karpfenweg 14; Edling,
Gemarkung Edling**

Bauherr: Elektropark Weiss Vertriebs GmbH, Staudhamer Straße 27, 83533 Edling
Bauvorhaben: Anbau eines Aufzuges an das bestehende Gebäude
Bauort: Edling, Karpfenweg 14
Gemarkung: Edling
Flurnummer: 411
Eingang: 27.07.2020

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.01.2021

gez.

Rösler

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Lebensmittelmarktes mit 2 Büros, 9 Wohnungen und einer Tiefgarage; Fl. Nr. 127, 124, 126
Gemarkung Riedering**

Bauherr: ICC Immobilien Concept Chiemgau GmbH, Herrn Stefan Inhauser, Schillerstr. 11,
83071 Stephanskirchen
Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittelmarktes mit 2 Büros, 9 Wohnungen und einer Tiefgarage
Bauort: Riedering, Tinninger Straße
Gemarkung: Riedering
Flurnummer: 127, 124, 126

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 21.01.2021

gez.

Maier

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Rothbach", Gemeinde Riedering

Das Überschwemmungsgebiet „Rothbach“ in der Gemeinde Riedering wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 02 vom 29.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Bereits fertiggestellte Hochwasserschutzmaßnahmen am Rothbach haben zu einer Verkleinerung des Überschwemmungsgebietes geführt. Die bei einem hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀) überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte blau schraffiert dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 27.01.2021

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 J)

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Anordnung eines Verbots des Konsums von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 des IfSG und § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf folgenden öffentlichen Plätzen im Kreisgebiet verboten:
 - a) Stadt Wasserburg
 - Innbrücke („Rote Brücke“)
 - Bruckgasse
 - Marienplatz
 - Rathausgasse
 - Salzsenderzeile
 - Herrengasse
 - Frauengasse
 - Färbergasse
 - Schustergasse
 - Hofstatt
 - Ledererzeile
 - b) Stadt Kolbermoor
 - Vorplatz der Pauline-Thoma-Schule
 - c) Stadt Bad Aibling
 - Maximiliansplatz
2. Die genaue Bemessung der in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Plätze ergibt sich aus Anlage 3 - 5. Diese sind insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Gemeinden werden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen dazu angehalten, die o.g. öffentlichen Plätze mit geeigneten Hinweisschildern in ausreichender Anzahl zu versehen.
3. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
4. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 30.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021.

Hinweis:

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 2 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 53.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 9800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim tagesaktuell bei 84,57.

Am 15.12.2020 wurde vom bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die inzwischen 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Aufgrund der erneut ansteigenden Infektionszahlen wurde das öffentliche Leben im gesamten Freistaat den weitreichenden Beschränkungen eines sog. „harten Lockdowns“ unterworfen.

II.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Abs.1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 24 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und erste Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von ausreichend Impfstoff - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Vielmehr versterben aktuell mehrere Hundert Personen täglich in Deutschland an und mit dem Virus.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19 insbesondere die Verhängung eines Verbots von Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen in Betracht.

Das StMGP hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 11. BayIfSMV). In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten. Mit Wirkung ab dem 16.12.2020 wurde das öffentliche Leben im Rahmen eines sog. „harten Lockdowns“ in zahlreichen Bereichen erneut erheblichen Beschränkungen unterworfen.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu aufgefordert, auf zu bestimmten öffentlichen Plätzen den Konsum von Alkohol zu verbieten. Die Festsetzung von Alkoholverboten auf bestimmten öffentlichen Plätzen ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch nach der Entscheidung des BayVG vom 19.01.2021 grundsätzlich verhältnismäßig. Die Aufhebung des bayernweiten Alkoholverbots im Freien erfolgte nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, sondern aus Bestimmtheitsgründen. Dem Erfordernis der Bestimmtheit von Bereichen, in denen es geboten ist, ein Alkoholverbot auszusprechen, wird mit der konkreten Festsetzung der Plätze in dieser Allgemeinverfügung Rechnung getragen. Vom Landratsamt Rosenheim wurden die Ortsgemeinden, die örtlichen Polizeidienststellen und das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim jeweils um entsprechende Einschätzungen gebeten.

Auch wenn das Kreisgebiet überwiegend ländlich geprägt ist, bestehen doch gewisse zentrale Begegnungsflächen und öffentliche Plätze in einigen Gemeinden auf denen Personenansammlungen in größerem Ausmaß zumindest temporär nicht ausgeschlossen werden können. Da etwa Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, Ladengeschäfte aber auch Gaststätten, Clubs und Bars aufgrund der Pandemie aktuell geschlossen sind und auch die sozialen Kontakte stark eingeschränkt wurden, unternehmen viele Menschen gerne einen Spaziergang an der frischen Luft, ohne im Allgemeinen gegen die geltenden Bestimmungen zu verstoßen. Dennoch steht zu erwarten, dass es hierbei gerade auf den o.g. Plätzen zu zahlreichen zufälligen und spontanen Begegnungen kommen könnte.

Da Gaststätten, Bars und Clubs, in denen für gewöhnlich Alkohol konsumiert wird, ebenfalls geschlossen zu halten sind, hat sich gemäß den Erfahrungen der örtlichen Sicherheitsbehörden in der Vergangenheit gezeigt, dass - trotz den geltenden Ausgangsbeschränkungen - zum Konsum von Alkohol teils auf o.g. öffentliche Plätze ausgewichen wird.

Mit dem Konsum von Alkohol erhöht sich das Risiko, entweder aus Übermut oder Unachtsamkeit, infektionsschutzrechtlichen Regeln – beispielsweise das Abstandsgebot - zu missachten. Dies muss zur Verhinderung von nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten dringend vermieden werden. Ohne die zusätzliche infektionsschutzrechtliche Maßnahme, den Konsum von Alkohol auf den bestimmten Plätzen zu verbieten, kann auf o.g. öffentlichen Plätzen kein ausreichender Gesundheitsschutz gewährleistet werden.

Die Gefahr erhöht sich zudem dadurch, dass die Infektionsketten in diesen Fällen wohl nur mit besonders großem Ermittlungsaufwand nachvollzogen werden könnten und das auch im Freien bestehende Infektionsrisiko gerade bei spontanen Treffen mit Bekannten deutlich unterschätzt wird.

Im Hinblick auf die sich verbreitenden neuen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße infektiöser sind, kann unter freiem Himmel keine pauschale Entwarnung vor einer Infektion gegeben werden.

Die unter Ziffer 1. dieser Verfügung festgesetzten Maßnahme sind nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, dem vorherrschenden diffusen Infektionsgeschehen im Kreisgebiet wirksam entgegenzuwirken und zusätzliche Belastungen des Gesundheitssystems zu begrenzen.

Das Verbot des Konsums von Alkohol auf hierfür besonders beliebten Plätzen beugt unerwünschte Ansammlungen vor.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist erforderlich.

Die Bestimmungen der 11. BayIfSMV verpflichten die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ausnahmslos, alle öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrung gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Bei Ausweisung von Plätzen in o.g. Zusammenhang besteht von Seiten des Landratsamtes Rosenheim somit kein Entschließungsermessen, sondern lediglich ein Auswahlermessen. Mildere Mittel, wie ein bloßes Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen, sind – insbesondere im Hinblick auf die hohen Fallzahlen und die bereits stark angespannte Situation in den Gesundheitseinrichtungen - nicht länger ausreichend, um Infektionen wirksam vorzubeugen und das Gesundheitssystem zu schützen.

Die verfügte Maßnahme ist auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von fast einem Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Die Eingriffe werden jedoch durch Ihre strikte örtliche Begrenzung abgemildert.

Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und - insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus - bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. Es wäre nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Schutzmaßnahmen würden zusätzlich noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 2.:

Der genaue örtliche Geltungsbereich der verfügten Maßnahme ist dem Plan im Anhang (Anlage 3-5) zu entnehmen. Um die Bürger auf die bestehenden Pflichten und Verbote aufmerksam zu machen, ist eine entsprechende Beschilderung vor Ort geboten.

Zu Ziffer 3.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnung zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMGP erlassene Bußgeldkatalog, soweit möglich, analoge Anwendung.

Zu Ziffern 4. und 5.:

Die Anordnung tritt am 30.01.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.01.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren durch Herstellung eines bismuthaltigen Katalysators in der Teilanlage 064 der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Waldheimer Str. 15 in 83052 Bruckmühl

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 29.01.2021 Az.: 35-824-50

Auf der Flurnummer 3165 der Gemarkung Bruckmühl wird die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von verschiedenen Katalysatoren von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Teilanlage TA 64 wurde mit dem Bescheid vom 23.08.2001 (III/2-824-50) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beantragt mit Schreiben vom 30.11.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach §16 BImSchG. In der bestehenden Vielzweckanlage zur Herstellung von Katalysatoren (TA 064) sollen – wie im ursprünglichen Genehmigungsantrag vom 30.10.2000 in der Liste der Zwischen- und Fertigprodukte bereits aufgeführt – **nun auch bismuthaltige Katalysatoren hergestellt werden.**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, TÜV- Berichte, eigenen Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Hinsichtlich Art des Vorhabens, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, Standort des Vorhabens sind aufgrund der Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die Änderung betrifft nur die Produktion eines zusätzlichen Katalysatortyps, der Bismut enthält. Alle für die Herstellung dieses Katalysatortyps genutzten Anlagenteile und Apparate sind vorhanden und genehmigt.

Für den zusätzlich in den Abgasen auftretenden Stoff Bismut sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme oder Immissionswerte genannt.

Gem. dem Antrag beiliegendem Gutachten kann auf eine Sonderfallprüfung gemäß 4.8 TA Luft, aus folgenden Gründen verzichtet werden:

- Sehr gering auftretende Emissionen (< 5% des Massenstroms der TA-Luft von 0,2 kg/h für Gesamtstaub)
- Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ausreichender Entfernung
- Geruchsauswirkungen an der nächsten Wohnbebauung können ausgeschlossen werden
- Der zusätzlich auftretende Stoff (Bismut) ist nicht kanzerogen
- Es liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine Vorbelastung an zu berücksichtigenden Stoffen (Bismut) im Einwirkungsbereich der Anlage vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.01.2021

gez.

Albrecht

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Schulverbandes Babensham

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 16.12.2020 den Haushalt des Jahres 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Babensham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG
Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **459.222,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **111.100,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **349.116 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **126** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.770,76 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Babensham, den 16.12.2020

Schulverband Babensham

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.01.2021

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 04. Dezember 2020

| | |
|--|--------------------|
| den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von | 167.807.162,78 EUR |
| und einem Jahresverlust von | 10.303.370,32 EUR |

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2019 mit 10.303.370,32 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2019 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 22.03.2021 bis 29.03.2021 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 07. Dezember 2020

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g **der** **Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn**

1. Die Sparurkunde Nr. 4152883130 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 29.01.2021

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Inhaltsverzeichnis

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS ROSENHEIM

JAHRGANG 2020

(166.)

UMFANG

25 Nummern mit 334 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

| Betreff | Seite |
|---|-------|
| | |
| <u>Verfassung und Allgemeine Verwaltung</u> | |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihenhauses Haus C; Tektur Lage, Fl.-Nr. 3240/1, Gemarkung Bruckmühl | 4 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihemittelhauses Haus B; Tektur Lage, Fl.-Nr. 3240/1, Gemarkung Bruckmühl | 5 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Reihenhauses mit Carport Haus A; Tektur Lage, Fl.-Nr. 3240/1, Gemarkung Bruckmühl | 6 |
| Vollzug der Baugesetze; Energetische Kernsanierung des denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses und Errichtung eines Carports, eines Balkons sowie eines Fahrrad- und Müllhauses mit Windfang, Fl.-Nr. 133, Gemarkung Kiefersfelden | 7 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl.-Nr. 77, Gemarkung Großholzhausen | 8 |
| Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020 | 34 |
| Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020 | 35 |
| Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020 | 51 |
| Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistag sowie der Wahl des Landrats am 15. März 2020 | 52 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Terrassenüberdachung, Fl. Nr. 330/2 Gemarkung Bad Aibling | 57 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung der temporären Abstützung während der Instandsetzung des chloridgeschädigten Tragsystems in der Tiefgarage, Fl.-Nr. 679/28, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 69 |
| Sturmwarndienst Simssee | 70 |
| Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Landrats am 29.03.2020..... | 82 |
| Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Kreistags am 15.03.2020 | 83 |
| Vollzug der Baugesetze; Umbau des bestehenden Pkw-Parkplatzes P1 und Errichtung einer Lärmschutzwand, Fl. Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling | 105 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau von zwei Doppelhäusern mit Stellplätzen sowie Festsetzung des Geländes; Fl. Nr. 453/23; Gemarkung Vagen | 106 |

| Betreff | Seite |
|---|-------|
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie Anbau eines Fahrradschuppens an die best. Doppelgarage, Fl. Nr. 271/9, Gemarkung Beyharting | 127 |
| Vollzug der Baugesetze; Teilabriss mit Aufstockung eines Wohnhauses mit Ladengeschäft, Fl. Nr. 1235/2, Gemarkung Rohrdorf | 128 |
| Vollzug der Baugesetze; Erweiterung des bestehenden LIDL-Marktes, Fl. Nr. 1429/1 und 1429/5, Gemarkung Bad Aibling | 129 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeflächen und den erforderlichen Stellplätzen, Fl. Nr. 49/3, 49/5, Gemarkung Bernau a. Chiemsee | 130 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Trafostation und Errichtung einer Dachterrasse, Fl. Nr. 1196, Gemarkung Bad Aibling | 131 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Terrassenüberdachung, Fl. Nr. 992, Gemarkung Rott a. Inn | 132 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Nebengebäude, Fl. Nr. 613/8, Gemarkung Ramerberg | 133 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau von Aufzügen an ein Mehrfamilienhaus, Fl. Nr. 679/25, 679/26, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 134 |
| Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen | 135 |
| Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2019 | 155 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau von Aufzügen an Mehrfamilienhäuser, Fl. Nr. 679/20, 679/22, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 157 |
| Vollzug der Baugesetze; Hallenverlängerung zur gartenbaulichen Nutzung, Fl. Nr. 992, Gemarkung Rott a. Inn | 158 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses (10 WE) mit Tiefgarage für 16 PKW's und 4 oberirdische PKW-Stellplätze, Fl. Nr. 813/13, Gemarkung Raubling | 159 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; hier: Teilbaugenehmigung für Erdarbeiten; Fl. Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 170 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 17-Familienhauses mit Praxis, Tiefgarage; Fl. Nr. 332/16, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 171 |
| Vollzug der Baugesetze; Dachgeschossausbau / Errichtung einer neuen Wohneinheit; Fl. Nr. 475, Gemarkung Bad Endorf | 172 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Doppelgarage, Fl. Nr. 718/33, Gemarkung Kolbermoor | 190 |

| Betreff | Seite |
|---|-------|
| Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens am Wohnhaus, Fl. Nr. 140/22, Gemarkung Eggstätt | 191 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werbeanlage (Lichttransparent und in Einzelbuchstaben), Fl. Nr. 205/2, Gemarkung Amerang | 192 |
| Vollzug der Baugesetze; Erneuerung einer einsturzgefährdeten Firstpfette mit anschließender Aufstockung um 40 cm, Fl. Nr. 992, Gemarkung Rott a. Inn | 193 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung und Errichtung von 2 Fluchttreppen; Fl. Nrn. 675/2, 678/10, Gemarkung Kolbermoor | 194 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung Wohnung zu Ferienwohnung; Fl. Nr. 505/2, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 195 |
| Vollzug der Baugesetze; Abbruch eines Einfamilienhauses u. Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE, Fl. Nr. 362, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 215 |
| Vollzug der Baugesetze; Temporäre Nutzung best. Schulräume für Kinderkrippen- und Kindergartengruppenräume, Fl.-Nr. 1403, Gemarkung Kolbermoor | 216 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der best. Büro- und Ladeflächen im EG eines Gebäudeteils zum Betrieb einer sozialpsychiatrischen Tagesstätte mit max. 10 Personen, Fl. Nr. 297/5, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 217 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE mit Aufzug, Garagen und Stellplätzen, Flurstücke 11, 11/2, Gemarkung Eggstätt | 218 |
| Vollzug der Baugesetze; Teildachanhebung mit Errichtung eines Teilstockwerkes und Nutzungsänderung einer Kfz-Werkstätte in eine Physiotherapiepraxis mit Anbau eines Carports, Fl. Nr. 198/13, Gemarkung Kiefersfelden..... | 219 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau an das best. Doppelhaus, Fl. Nr. 1792/4 Gemarkung Bad Aibling | 220 |
| Sturmwarndienst Simssee | 221 |
| Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung | 222 |
| Vollzug der Baugesetze; Abbruch des best. Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage; Fl. Nr. 211/7, Gemarkung Amerang | 253 |
| Vollzug der Baugesetze; Änderung-Aufstellung der Kfz-Stellplätze; Fl. Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling | 254 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht sowie Anbau Überdachung Auslaufläche und Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee..... | 255 |
| Vollzug der Baugesetze; Umnutzung von Bergeraum zu Mastschweinestall mit Anbau einer Bucht, Überdachung der Auslaufläche sowie Errichtung eines Festmistlagers; Fl. Nr. 1795, Gemarkung Bernau a. Chiemsee..... | 256 |

| Betreff | Seite |
|---|-------|
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Fl. Nr. 681/13, Gemarkung Raubling | 257 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Hotel- in Ferienappartements und Einbau von drei Notleitern; Fl. Nr. 67, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau | 258 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Speise- und Veranstaltungsräumen zu Therapieräumen (Physikalische Therapie) im EG der Klinik St. Georg; Fl. Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling | 259 |
| Vollzug des BayStrWG; Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Dorfen nach Siegharting zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg, Gemeinde Samerberg | 260 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der Ruperti-Stube zu einem Schutzraum für die Waldkindergartengruppe im Pfarrzentrum St. Rupert, Fl. Nr. 50, Gemarkung Amerang | 287 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Geflügelstalles mit Kaltscharraum, Fl. Nr. 691, Gemarkung Zillham, | 288 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Nebengebäudes mit Koch- und Schlafstelle zur Eigennutzung, Fl. Nr. 157/2, Gemarkung Bad Endorf..... | 289 |
| Vollzug der Baugesetze; Tektur: Tankerweiterung mit Einhausung, Vordach LKW-Betankung, Einhausung zwischen Eindampfergebäude und Heizhaus; Fl. Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling | 290 |
| Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens an eine best. Dachgeschosswohnung, Flurstück 676/15, Gemarkung Kolbermoor | 322 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Überdachung über die best. Terrasse, Flurstück 1433/6, Gemarkung Kolbermoor | 323 |
| Vollzug der Baugesetze; Ersatzneubau Grund- und Mittelschule St. Georg, Ersatzneubau Zweifach-Sporthalle, Neubau einer Haus- meisterwohnung mit Garage, im Zusammenhang mit gedeckten Fahrradabstellplätzen; Fl. Nr. 813/5, 813/7, Gemarkung Bad Aibling | 324 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem Stahlgitter – Antennenmast; Fl. Nr. 1408/14, Gemarkung Neubeuern..... | 325 |

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

| | |
|---|-----|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen | 71 |
| Ausnahme vom Verbot des Abhaltens von Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67 | 74 |
| Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für SARS-CoV-2 Erkrankte, begründete Verdachtsfälle und Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen | 107 |

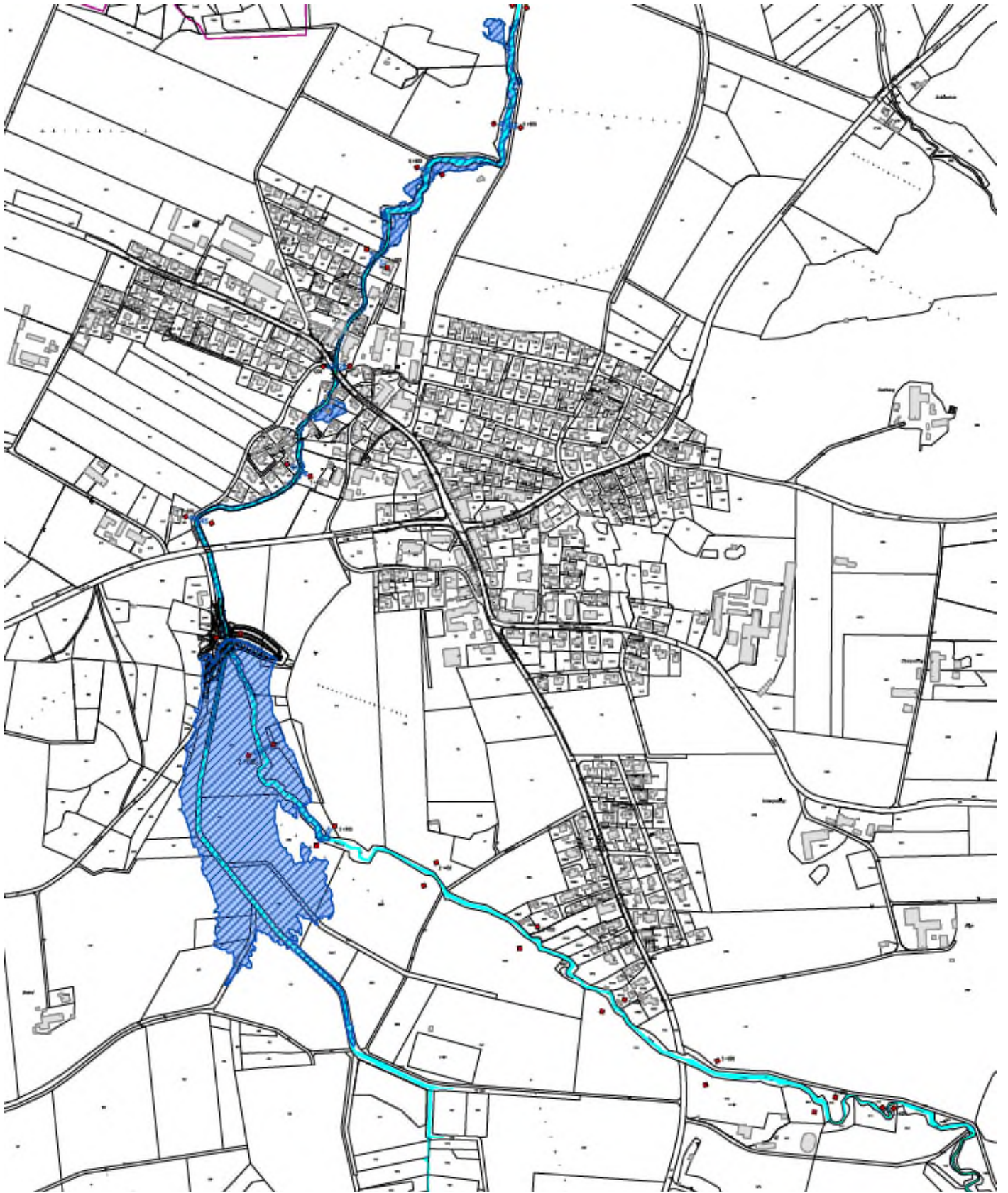
| Betreff | Seite |
|---|-------|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelhandelsgeschäften | 120 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Tragens einer textilen Barriere in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Einzelhandelsgeschäften | 124 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen..... | 182 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne für SARS-CoV-2 Erkrankte, begründete Verdachtsfälle und Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zu bestätigten SARS-CoV-2 Fällen des Landratsamtes Rosenheim vom 15.04.2020, Az.: 611-5304-1-39..... | 186 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen | 210 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund steigender Fallzahlen | 212 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen..... | 236 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen. | 240 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Überschreitung der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohnern im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen. | 246 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund der Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet innerhalb von sieben Tagen. Regelungen für den Schulbetrieb. | 280 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Kreisgebiet. | 294 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner inner-halb von 7 Tagen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 | 316 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über einen Zeitraum von mehr als sieben Tagen | 318 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen..... | 320 |
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim, Besuchsregelung für Krankenhäuser..... | 326 |

| Betreff | Seite |
|--|-------|
| | |
| <u>Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen</u> | |
| Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes "Feldkirchner Bach" | 9 |
| Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Kolbermoor, der Stadt Bad Aibling, der Marktgemeinde Bruckmühl und der Gemeinde Feldkirchen-Westerham im Landkreis Rosenheim vom 17.02.2014, in der geänderten Fassung vom 23.07.2020..... | 173 |
| Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Umrathshausen | 223 |
| Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes "Zuflüsse der Prien", auf dem Gebiet der Gemeinden Aschau i. Ch. und Frasdorf | 291 |
| | |
| <u>Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei</u> | |
| Vollzug der Jagdgesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wildschutzgebiet Maurach, Gemeinde Aschau im Chiemgau | 58 |
| Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 13.05.2020 | 139 |
| Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 18.05.2020 | 141 |
| Vollzug der Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2020/2021 | 266 |
| | |
| <u>Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie</u> | |
| Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang | 10 |
| Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 21.01.2020 | 12 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes mit zwei BHKW-Modulen und einer Spitzenlast-Heizwasserkesselanlage auf Fl.Nr.1403, Gemarkung Kolbermoor | 20 |
| Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung zur Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbe- schaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 21.01.2020 | 60 |
| Vollzug des KommZG; Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing und den Gemeinden Albaching und Pfaffing zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung | 61 |

| Betreff | Seite |
|---|-------|
| Vollzug der Wassergesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. aus den Brunnen I und II Haindorf | 144 |
| Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifordnung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Feldolling..... | 147 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Produktion von HS-Klinker im Zementwerk Rohrdorf..... | 160 |
| Vollzug des KommZG; Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 29.05.2020 | 161 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erhöhung der Produktionskapazität der NAC-Anlage | 175 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag des Südbayerischen Portlandzementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen, betriebenen Steinbruchs..... | 196 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung im Tanklager D56 als Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage der PharmaZell GmbH in Raubling | 175 |
| Vollzug des KommZG; Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemsee-Gruppe..... | 226 |
| Vollzug der Wassergesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Nußdorf a. Inn aus dem Brunnen Hofpoint-Guggenau | 228 |
| Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Eggstätt im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserwerkes Eggstätt e.G. (Brunnen Eggstätt I und II) vom 05.10.2020 | 267 |
| Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach auf dem Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing sowie der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 24.09.2020 | 275 |
| Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung im Tanklager D56 als Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage der PharmaZell GmbH in Raubling | 277 |
| Vollzug der Wassergesetze; vorläufiger Schutz des Einzugsgebiets für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)..... | 298 |
| Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2018 (Beteiligungsbericht 2018) | 312 |

| Betreff | Seite |
|--|-------|
| | |
| <u>Finanzwesen</u> | |
| Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020 | 22 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Edling | 24 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Grundschulverbandes Amerang | 26 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden | 28 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Neubeuern – Rohrdorf – Samerberg | 77 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn | 111 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee | 113 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Eiselfing | 115 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe | 148 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe | 150 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental | 163 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Nachtragshaushalt 2020 des Grundschulverbandes Amerang | 176 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Brannenburg | 199 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Mittelschulverbandes Bad Endorf | 201 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2020 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang | 203 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn..... | 205 |
| Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2020 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee | 231 |
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2021 des Mittelschulverbandes Edling | 329 |
| | |
| <u>Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden</u> | |
| Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 30 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 64 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) | 313 |

| Betreff | Seite |
|---|--|
| Vollzug des BaySchFG; Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee (Verbandssatzung)..... | 331 |
| <u>Nachrufe</u> | 3, 55, 56, 68, 154, 169, 189 |
| <u>Sonstiges</u> | |
| Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg | 31, 65, 79, 117, 152, 166, 178, 207, 234, 278, 314 |
| Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling | 66, 80, 179 |
| Öffentliche Mitteilung einer letztwilligen Verfügung | 208 |



Stadt Bad Aibling: Bereich des Alkoholverbots im öffentlichen Raum



Stadt Kolbermoor: Bereich des Alkoholverbots im öffentlichen Raum



Stadt Wasserburg: Bereich des Alkoholverbots im öffentlichen Raum

